

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 12. Februar 2018

Nr. 7

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 50 Planfeststellung; Maßnahmen zur Eislastertüchtung an 11 Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1858/Salzotten-Delbrück der Avacon AG, S. 37–38

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 51 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; Tagesordnung zur Sitzung des Lenkungskreises, S. 39
52 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

50 **Planfeststellung; hier: Maßnahmen zur Eislastertüchtung an 11 Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1858/Salzotten-Delbrück der Avacon AG**

Feststellung der nicht bestehenden UVP-Pflicht gem.
§ 3a UVPG a.F. nach allgemeiner Vorprüfung des
Einzelfalls gem. § 3c UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 1. Februar 2018
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
25.4-36-00-4/16

Die Avacon AG beabsichtigt, elf im Hinblick auf mögliche Eislasten nicht mehr als ausreichend standsicher einzustufende Masten der rd. 14 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1858/Salzotten-Delbrück zu ertüchtigen. Vorgesehen ist,

- die 8 Masten 4, 5, 7, 13, 21, 32, 35 und 37 an ihrem bisherigen Standort vollständig (d. h. inklusive der Fundamente) durch Neubauten zu ersetzen,
- am Mast 1 Verstärkungen des Mastgestänges und des Fundamentes vorzunehmen sowie
- an den beiden Masten 10 und 39 – ausschließlich – die Mastgestänge zu verstärken.

Das Vorhaben erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Salzotten und Delbrück im Kreis Paderborn. Es unterliegt den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das hier gem. § 74 Abs. 1 UVPG in seiner am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen aktuellen Fassung vom 20. Juli 2017 in seiner bis zum 28. Juli 2017 gültigen alten Fassung (UVPG a.F.) anzuwenden ist. Denn der Antrag auf Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c S. 1 UVPG a.F., der es gem. § 3 Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 19.1.3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 UVPG a.F. bedarf,

wurde bereits 2016 und somit vor dem in § 74 Abs. 1 UVPG genannten Stichtag 16. Mai 2017 zusammen mit einer Anzeige gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgelegt, die vom Vorhabenträger erst am 26. Januar 2018 vervollständigt wurde.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der anerkannten Vereinigungen festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen zur Eislastertüchtigung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Ausschlaggebend dafür ist hier vor allem, dass das Vorhaben letztendlich der Gewährleistung der Standsicherheit der Masten einer schon vorhandenen Leitung dient. Erstmalige und insoweit neue Belastungen durch die Entstehung einer neuen Hochspannungsfreileitung (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) ergeben sich für die betroffenen Naturräume nicht. Vielmehr sind die Auswirkungen des Vorhabens weitgehend nur bauzeitlicher und damit temporärer Art.

Einzelne Abschnitte der Hochspannungsfreileitung queren zwar das Landschaftsschutzgebiet 4217-0002 Bueren, das FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (gleichzeitig Naturschutzgebiet PB-038 „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“), das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4415-401 „Hellwegbörde“ sowie auch gesetzlich geschützte Biotopkomplexe. Acht der elf zu ertüchtigenden Masten (die Masten 1, 4, 5, 7, 10, 35, 37 und 39) liegen jedoch außerhalb der geschützten Gebiete in einem intensiv genutzten Agrarraum. Ökologisch sensible Bereiche sind dort von den Baumaßnahmen und damit auch von baulichen Wirkungen nicht betroffen. An den Masten 10 und 39 erfolgen zudem lediglich Verstärkungen des Mastgestänges und insoweit keine Bauarbeiten im eigentlichen Sinne, wie sie beispielsweise bei Maßnahmen an den Fundamenten mit Eingriffen in den Boden stattfinden.

Die Masten 13 und 21 haben ihren Standort zwar in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, die Mas-

ten 13 und 32 zudem im Landschaftsschutzgebiet Bueren. Aber auch diese drei Maststandorte sind von Flächen umgeben, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, und die Arbeitsflächen werden nach Abschluss der Arbeiten wieder in vorherigen Zustand versetzt. Ein entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen beinhaltender landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) liegt vor; er ist Bestandteil der Bauanzeige und damit verbindlich umzusetzen.

Es sind daher nach Einschätzung der Behörde weder innerhalb noch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bueren

und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ Auswirkungen zu erwarten, die nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhaben zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a S. 2 UVPG a.F. öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3a S. 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Tagesordnung zur Sitzung des Lenkungskreises

Tagesordnung
für die Sitzung 08/V des Lenkungskreises Nahverkehrsplan
am 27. Februar 2018 um 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle
des nph, Bahnhofstraße 27 in Paderborn

Nichtöffentlicher Teil	Vorlage Nr.
1. Vorstellung Gutachten Wirtschaftlichkeit Linienbündel	23/18
2. Methodisches Vorgehen Linienbündel 1 bis 4	24/18
3. Verkehrskonzept Linienbündel 1 bis 4	25/18
4. Zeitplan Nahverkehrsplan	26/18
5. Sachstand Mobilitätserhebung 2018 (mündlicher Bericht)	
6. Verschiedenes	

Paderborn, den 6. Februar 2018

Matthias Goeken
Vorsitzender
Lenkungskreis Nahverkehrsplan

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 39

52 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 200 340 218, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 30. Januar 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 39

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298